

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

25. April 1875.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[51] I. In dem Central-Blatt für das deutsche Reich Jahrgang III Nr. 7, Seite 123 hat der Reichskanzler die zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (Reichsgesetz-Blatt Seite 143), welches mit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft tritt, von dem Bundesrathe erlassenen Bestimmungen mittelst nachstehender Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bekanntmachung

der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über
Markenschutz vom 30. November 1874.

Die nachfolgenden

Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz
sind vom Bundesrathe erlassen worden.

1.

In dem Handelsregister wird eine besondere Abtheilung für die Eintragung der Waarenzeichen angelegt, welche den Namen „Zeichenregister“ führt. Das Zeichenregister umfaßt fünf Spalten. Sie sind bestimmt:

- 1) für die Benennung der anmeldenden Firma und die Bezeichnung des Orts ihrer Hauptniederlassung, sowie der Stelle, an welcher die Firma im Handelsregister eingetragen steht;
- 2) für die Angabe von Tag und Stunde der Anmeldung;

1875.

38

- 3) für die Angabe der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist;
- 4) für die Darstellung des angemeldeten Zeichens;
- 5) für sonstige Bemerkungen.

Im Uebrigen finden auf die Zeichenregister die in Betreff der Handelsregister erlassenen Bestimmungen Anwendung.

2.

Die Anmeldung der Zeichen erfolgt in den für Anmeldungen zum Handelsregister überhaupt vorgeschriebenen Formen.

Die der Anmeldung anzuschließende Darstellung der Zeichen hat in einer Abbildung von höchstens 3 Centimeter Höhe und Breite auf dauerhaftem Papier und, soweit dies die Deutlichkeit erfordert, in einer Angabe über die Art der Verwendung der Zeichen zu bestehen. Die Abbildung ist in vier Exemplaren einzureichen. Den Stoc für den Abdruck der Zeichen beizufügen, steht der meldenden Firma frei.

3.

Die Eintragung jedes einzelnen Zeichens erfolgt der Reihe nach unter fortlaufender Nummer.

Bei der Eintragung ist in der für die Darstellung der Zeichen bestimmten Spalte ein Exemplar der eingereichten Abbildung zu befestigen.

Die Löschung von Zeichen wird durch den Vermerk: „gelöscht“ in der Spalte für Bemerkungen bewirkt. Die Löschung kann außerdem nach den für die Handelsregister erlassenen Bestimmungen kenntlich gemacht werden.

4.

Wird gemäß §. 5 Nr. 2 des Gesetzes die Aenderung einer Firma und zugleich die Beibehaltung des für sie eingetragenen Zeichens angemeldet, so ist an Stelle der früheren die neue Bezeichnung der Firma in die für die Eintragung der Firmen bestimmte Spalte einzutragen.

5.

Wird gemäß §. 5 Nr. 3 des Gesetzes vor dem Ablaufe der gesetzlichen Schutzfrist die weitere Beibehaltung eines eingetragenen Zeichens angemeldet, so ist Tag und Stunde der neuen statt der früheren Anmeldung in der dafür bestimmten Spalte zu vermerken.

6.

Jeder Vermerk in dem Zeichenregister hat am Schlusse das Datum der Verfügung, auf welcher er beruht, die Angabe, an welcher Stelle der Akten die Verfügung sich befindet, und soweit eine solche für die Handelsregister vorgeschrieben ist, die Unterschrift des eintragenden Beamten zu enthalten.

7.

Von dem Vollzuge, sowie von der Ablehnung einer Eintragung ist die Firma, welche die Anmeldung bewirkt hat, und zwar im letzteren Falle unter Mittheilung der Hinderungsgründe zu benachrichtigen.

8.

Die Bekanntmachung der Eintragungen und Löschungen ist, soweit das Gesetz sie vorschreibt, durch das Gericht, welches das Zeichenregister führt, unverzüglich zu veranlassen. Bei Eintragungen sind gleichzeitig zwei Exemplare der eingereichten Abbildungen oder, falls der Stock für das Zeichen eingereicht ist, der letztere der Expedition des „Deutschen Reichsanzeigers“ zu übersenden, um danach den Abdruck des Zeichens zu bewirken.

Ueber die geschehene Bekanntmachung ist ein Verlagsblatt zu den Akten zu bringen.

9.

Die Bekanntmachung einer Eintragung hat zu enthalten:

die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Hauptniederlassung, Tag und Stunde der Anmeldung, die Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, die Abbildung des Zeichens und die Unterschrift des Gerichts.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:

Als Marke ist eingetragen unter Nr. 10 zu der Firma J. Haupt in Leipzig nach Anmeldung vom 1. Juli 1875, Morgens 9 Uhr, für ätherische Oele und Seifen das Zeichen ☉

Königliches Handelsgericht zu Leipzig.

10.

Die Bekanntmachung einer Löschung hat zu enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Hauptniederlassung,



die Nummer des „Deutschen Reichsanzeigers“, welche die Bekanntmachung der Eintragung enthält, ferner, sofern die Löschung nur für einzelne Waarengattungen erfolgt, deren Ausgabe, endlich die Unterschrift des Gerichts.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:

Als Marke ist gelöscht das unter Nr. 10 zu der Firma J. Haupt in Leipzig laut Bekanntmachung in Nr. 150 des „Deutschen Reichsanzeigers“ von 1875 für Seifen eingetragene Zeichen.

Königliches Handelsgericht zu Leipzig.

Berlin, den 8. Februar 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Im Anschluß an diese Bekanntmachung wird den zur Führung des Zeichenregisters berufenen Gerichtsbehörden noch Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) Sobald die erste Anmeldung eines Waarenzeichens bei einem Einzelrichter erfolgt, hat derselbe für Anlegung des vorgeschriebenen Zeichenregisters nach Maßgabe des sub A angeschlossenen Schemas Sorge zu tragen. Die Anlegung erfolgt in Gemäßheit der in §. 4 der Ausführungs-Verordnung vom 16. Oktober 1862 zu dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche für die Anlegung des Handelsregisters erteilten Vorschriften.

Das zu dem Zeichenregister zu verwendende Papier muß hinsichtlich des Formats und der sonstigen Beschaffenheit demjenigen gleich sein, welches zu den Handelsregistern verwendet worden ist. Die für die erste Anlegung des Zeichenregisters erforderliche Bogenzahl wird jeder Einzelrichter mit Rücksicht auf das voraussichtliche Bedürfnis nach eigenem Ermessen bestimmen. Da nach den industriellen Verhältnissen im Großherzogthum zahlreiche Anmeldungen von Waarenzeichen, namentlich in einzelnen Gerichtsbezirken, sowohl jetzt als in der nächsten Zukunft nicht zu erwarten sein werden, so kann das Zeichenregister in beträchtlich geringerer Stärke als das Handelsregister angelegt werden. Aus dem gleichen Grunde ist davon abgesehen worden, Formulare für das Zeichenregister durch den Druck vervielfältigen zu lassen. Die Einzelrichter werden die in dem Schema A vorgeschriebenen Linien und Ueber-

Schriften der verschiedenen Spalten des Zeichenregisters bei dessen Anlegung durch Schreiberhand mit Tinte sauber ausführen lassen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die vierte für die Darstellung des angemeldeten Zeichens bestimmte Spalte mindestens 4 Centimeter breit sein muß.

Für die Eintragung jedes von einer Firma angemeldeten Waarenzeichens ist in dem Register je ein Folium bestimmt, welches aus zwei einander gegenüber liegenden, die vorgeschriebenen fünf Spalten umfassenden Seiten besteht. Die Folien erhalten fortlaufende Nummern. Unter diesen Nummern werden die angemeldeten Waarenzeichen nach der Reihenfolge der Anmeldung eingetragen.

2) Wird ein Waarenzeichen oder die weitere Beibehaltung eines bereits eingetragenen Waarenzeichens bei dem zuständigen Gerichte angemeldet (§§. 1, 2 und 5 Ziffer 3 des Gesetzes vom 30. November 1874, Nr. 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Februar 1875), so ist, je nachdem die Anmeldung von dem Betheiligten persönlich erklärt oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form eingereicht wird (vergl. §. 1 Ziffer V der Ausführungs-Berordnung vom 16. Oktober 1862 zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche), in dem über die Anmeldung aufzunehmenden Protokoll oder in dem Präsentat des schriftlichen Eingangs nicht allein der Tag und das Jahr, sondern auch die Stunde der Anmeldung anzugeben (vergl. Bekanntmachung vom 8. Februar 1875 Ziffer 2 Nr. 3 und Ziffer 5).

3) Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Februar 1875, Ziffer 3, Absatz 2, vorgeschriebene Befestigung eines Exemplars der Abbildung des Waarenzeichens in der vierten Spalte des Zeichenregisters erfolgt durch Aufkleben mittelst eines dauerhaften Klebmittels (Kleister, Gummi Arabikum etc.).

4) Von den mit der Anmeldung eines Waarenzeichens einzureichenden vier Exemplaren der Abbildung ist das eine dazu bestimmt, in Verbindung mit der Bescheinigung über die erfolgte Eintragung in das Zeichenregister der anmeldenden Firma zurückgegeben zu werden. Dieser Bestimmung wegen wird es sich empfehlen, wenn das Format der eingereichten Abbildung es gestattet, die Bescheinigung auf dieser letzteren selbst auszustellen.

5) Ueber jede Eintragung eines Waarenzeichens in das Zeichenregister ist in das Handelsregister auf das Folium der Firma, von welcher das Zeichen angemeldet worden ist, in die Spalte „Anmerkung“ ein kurzer Vermerk zu

bringen mit Verweisung auf das Folium des Zeichens im Zeichenregister (z. B. Waarenzeichen eingetr. Z. N. Fol. 2). Wird das Zeichen im Zeichenregister gelöscht, so ist jener Vermerk im Handelsregister zu löschen.

6) Die Kosten der in §. 6 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 und unter Ziffer 8 bis 10 der Ausführungs-Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachung im „Deutschen Reichsanzeiger“ betragen nach einer im Central-Blatt für das deutsche Reich Jahrgang III Nr. 8 Seite 131 und in der zweiten Beilage zu Nr. 44 des „Deutschen Reichsanzeigers“ vom laufenden Jahre abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 8. Februar d. J.:

- 1) für die Bekanntmachung einer Eintragung, ausschließlich der Kosten für das Schneiden des Zeichenstocks, sechs Mark;
- 2) für die Bekanntmachung einer Löschung zwei Mark,

wogegen für Rückporto, Belegblätter, Verpackung und Rücksendung des Clichéés und dergleichen Kosten nicht berechnet werden.

Weimar am 3. April 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

Departement der Justiz.

G. Thon.

A.

Firma.			Tag und Stunde der Anmeldung.
Bezeichnung der Firma.	Ort der Hauptnieder- lassung.	Stelle, an welcher die Firma im Han- delsregister ein- getragen steht.	

1.

Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist.	Darstellung des angemeldeten Zeichens.	Sonstige Bemerkungen.

1875.

39